

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/733 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 2021****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für *Enterococcus faecium* CECT 4515 als Zusatzstoff in Futtermitteln sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für *Bacillus amyloliquefaciens* CECT 5940 als Zusatzstoff in Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Evonik Nutrition & Care GmbH hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Änderung des Namens des Zulassungsinhabers in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011 der Kommission ⁽²⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 der Kommission ⁽³⁾ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 der Kommission ⁽⁴⁾ beantragt.
- (3) Dem Antragsteller zufolge wurde der Name Evonik Nutrition & Care GmbH in Evonik Operations GmbH geändert. Zur Stützung des Antrags waren einschlägige Daten beigefügt.
- (4) Diese vorgeschlagene Änderung der Zulassungsbedingungen ist rein administrativer Art und erfordert keine Neubewertung des betreffenden Zusatzstoffs. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag unterrichtet.
- (5) Um dem Antragsteller die Wahrnehmung seiner Vertriebsrechte unter dem Namen Evonik Operations GmbH zu ermöglichen, ist es notwendig, den Wortlaut der Zulassung zu ändern.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011, die Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die mit dieser Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 vorgenommenen Änderungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte ein Übergangszeitraum gewährt werden, in dem die vorhandenen Bestände aufgebraucht werden können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011 der Kommission vom 5. September 2011 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus faecium* CECT 4515 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Norel S.A.) (ABl. L 229 vom 6.9.2011, S. 7).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus faecium* CECT 4515 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel und einer neuen Verwendung im Tränkwasser für Absetzferkel und Masthühner sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 887/2011 (Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH) (ABl. L 145 vom 8.6.2017, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Zulassung für *Bacillus amyloliquefaciens* CECT 5940 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, zu seiner Zulassung für Junghennen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 (Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH) (ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 3).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Operations GmbH“ ersetzt.
2. In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Evonik Operations GmbH“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/961

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/961 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Operations GmbH“ ersetzt.
2. In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Evonik Operations GmbH“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1395 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Zulassungsinhaber: Evonik Operations GmbH“ ersetzt.
2. In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Evonik Nutrition & Care GmbH“ durch die Worte „Evonik Operations GmbH“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsmaßnahmen

Bestände der Zusatzstoffe, die den vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Bestimmungen genügen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden, bis sie aufgebraucht sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN